
A n l a g e n.

A.

E n t w u r f

eines

allgemeinen Gewerbe=Polizei=Gesetzes.

Wir Friedrich Wilhelm 1c. haben bereits durch das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 verordnet, daß die Vorschriften, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmten, einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden sollen. Die hiernach veranlaßte Prüfung der gewerblichen Verhältnisse hat die Nothwendigkeit dargethan, dem Gewerbfleiß überall diejenige Richtung zu geben, in welcher jede Kraft vollständig benutzt, keine aber zum Nachtheil des gemeinen Besten und zur Störung der öffentlichen Ordnung gemißbraucht werden kann.

In dieser Absicht verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erforderlichem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

T i t e l I.

Von dem Gewerbe=Betriebe im Allgemeinen und den Erfordernissen desselben.

§ 1. Das in einzelnen Provinzen Unserer Monarchie mit Gewerbe=Berechtigungen, welche Zünften, Korporationen, Gesellschaften oder einzelnen Personen zustehen, bisher noch verbundene Recht, andere von dem gleichartigen Gewerbe=Betriebe entweder ganz auszuschließen oder dieselben darin zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Gewerbe-Berechtigung mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden ist, oder nicht.

§ 2. Jedermann behält die Befugniß, dasjenige Gewerbe, zu dessen Betrieb er bisher berechtigt war, fortzusetzen.

§ 3. Soweit nicht in den folgenden Paragraphen ausdrückliche Ausnahmen angeordnet sind, fällt die Ermächtigung, Conzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, da wo sie dem Gesetze gemäß nachzusuchen sind, lediglich den Staatsbehörden anheim.

§ 4. In den wegen der Regalien und Monopole des Staats, deren Ausübung und der daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe bestehenden Vorschriften, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§ 5. Die durch Erfindungs-Patente verliehenen ausschließlichen Befugnisse verbleiben den rechtmäßigen Inhabern derselben, und in den Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungs-Patente tritt ebenfalls keine Veränderung ein.

§ 6. Die zeitigen Inhaber solcher Exclusiv-Gewerbe-Berechtigungen, welche nicht Ausfluß einer Zunft sind, und welche vor Publikation dieses Gesetzes entweder auf Lebenszeit des Berechtigten oder auf eine nach Jahren oder deren Theilen bestimmten Zeitraum rechtmäßig verliehen worden, verbleiben im ungestörten Besitz derselben.

Dergleichen Berechtigungen können jedoch nicht mehr vererbt, oder sonst auf Andere übertragen werden.

§ 7. Unter welchen Umständen für die durch die §§ 1. und 3. aufgehobenen Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt die Entschädigungs-Ordnung.

Hinsichtlich der Entschädigung für diejenigen Gewerbe-Berechtigungen aber, welche schon vor Publikation dieser Verordnung außer Kraft gesetzt worden, bewendet es lediglich bei den bisherigen Vorschriften.

§ 8. Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf.

§ 9. Die Verbindung mehrerer Gewerbe wird überall gestattet; doch bleiben diejenigen gesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche aus polizeilichen oder finanziellen Rücksichten die Verbindung einzelner Gewerbe beschränken oder verbieten (z. B. des Mäcker-Gewerbes mit dem Handel, des Apotheker-Gewerbes mit anderen Gewerben, des Müller- und Bäcker-Gewerbes in mahlsteuerpflichtigen Orten).

§ 10. Wer anfangen will irgend ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, muß vor dem Beginn der Communalbehörde des Ortes die Anzeige davon machen; es hat die Communalbehörde genaue Register darüber zu führen.

§ 11. Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche ein vor Publikation dieses Gesetzes betriebenes Gewerbe während des letzten Jahres nicht fortgesetzt haben.

§ 12. Unter Gewerbe werden hier alle Berrichtungen und Geschäfte verstanden, welche um des Erwerbes willen betrieben werden. Ausgenommen sind jedoch diejenigen, welche nur:

1. auf Einsammlung oder Hervorbringung roher Natur=Producte;
 2. auf Benutzung eigener, nießbrauchs= oder pachtweise besessener Grundstücke, Verarbeitung und Absatz der davon gewonnenen Erzeugnisse, soweit solche ohne besondere gewerbliche Anlagen und Einrichtungen Statt finden;
 3. auf bloßes Austhun von Kapitalien, womit kein Wechsel=, Disconto= oder Pfandleih=Geschäft verbunden ist;
 4. auf Zubereitung eigener Bedürfnisse
- gerichtet sind.

Auch unterliegt die Uebernahme von öffentlichen Aemtern, Privatdiensten und häuslichen oder wirthschaftlichen Arbeiten den obigen Bestimmungen nicht.

§ 13. Als stehend werden im Allgemeinen diejenigen Gewerbe angesehen, welche an einem gewissen Orte in bestimmten Lokalen oder an festen Verkaufs=Stätten betrieben werden. Auch gewerbliche Dienste und Berrichtungen, welche ihrer Natur nach außerhalb der Werkstätte oder Wohnung des Gewerbetreibenden geleistet werden, sind Gegenstand des stehenden Gewerbe=Betriebes, soweit sie nicht nach besonderen Bestimmungen zu den im Umherziehen betriebenen Gewerben gerechnet werden.

§ 14. Als selbstständig ist derjenige Gewerbetreibende anzusehen, welcher einem Gewerbe unter eigener Verantwortlichkeit und für eigene Rechnung vorsteht.

§ 15. Wer vor erfolgter Anzeige ein Gewerbe beginnt, hat außer der etwa gegen ihn zu verhängenden Steuerstrafe eine Polizeistrafe von ein bis fünf Thaler verwirkt.

§ 16. Können die Geldbußen nicht entrichtet werden, so sind denselben verhältnißmäßige Gefängniß=Strafen zu substituiren.

§ 17. Ist der unbefugte Betrieb einzelner Gewerbe bisher als ein kriminelles oder korrekzionelles Vergehen angesehen, und nach den bestehenden Gesetzen mit härteren als im § 15. bestimmten Strafen belegt worden, so hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

§ 18. Niemand soll fortan zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes zugelassen werden, welcher nicht

1. gesetzliche Dispositions=Fähigkeit besitzt,
2. innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz nachweist und an demselben zu den Staats= und Gemeinde=Lasten beiträgt, oder aber erklärt, den Wohnsitz erwählen und zu den Lasten beitragen zu wollen.

Personen, die ihren eigentlichen Wohnsitz im Auslande haben und beibehalten, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betreffenden Ministerien ein stehendes Gewerbe in Unseren Staaten betreiben.

§ 19. Ehefrauen bedürfen außerdem der ausdrücklichen Einwilligung ihrer Ehemänner.

§ 20. Befoldete, so wie überhaupt die bereits durch die bestehende Gesetzgebung bezeichneten Staats=Beamten, ingleichen deren Ehefrauen, die in ihrer väterlichen Gewalt

stehenden Kinder, die Dienstboten und sonstigen Hausgenossen derselben, dürfen in der Regel keine Gewerbe betreiben, sondern die Erlaubniß dazu kann ihnen nur ausnahmsweise auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde verstattet werden.

Dieser Genehmigung bedarf es jedoch nicht für die mit der Bewirthschaftung eines ländlichen Grundstücks verbundenen Gewerbe.

§ 21. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll zwar die Befugniß zum Gewerbebetrieb in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe mehr abhängig seyn; indeß wird durch gegenwärtiges Gesetz die Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erlangung des Bürgerrechts, soweit sie in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, nicht aufgehoben.

§ 22. Auch diejenigen, welche wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizirten Betruges zu einer Kriminalstrafe, oder wegen eines andern Verbrechens zu zweijähriger oder längerer Strafarbeit verurtheilt worden, bedürfen zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes in den größeren Städten der Genehmigung des Oberbürgermeisters, in den kleineren Städten so wie auf dem Lande der Genehmigung des Landraths, welche zu erwägen haben, ob nach der Persönlichkeit des Meldenden und der Eigenthümlichkeit des beabsichtigten Gewerbebetriebes ein erheblicher das Publikum gefährdender Mißbrauch desselben zu besorgen ist.

C i t e l I I.

Von dem Betriebe derjenigen stehenden Gewerbe, welche von besondern Bedingungen abhängig sind.

§ 23. Von besonderen Bedingungen soll fortan hauptsächlich nur die Befugniß zum Betriebe solcher Gewerbe abhängig seyn, welche entweder

- 1) durch die örtliche Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte, oder
- 2) durch ungeschickten Betrieb, oder
- 3) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht, das allgemeine Wohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke in solchem Maße gefährden können, daß dagegen besondere Vorkehrungen erforderlich sind.

§ 24. Außer den Dampfmaschinen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet, sollen zu den gewerblichen Anlagen der ersten Gattung § 23. für jetzt gerechnet werden:

Schießpulver- und Spiegel-Fabriken, Glas- und Ruchhütten, Porzellan-, Fayence- und Thon-Geschirr-Manufacturen, Kalk-, Gyps-, Theer- und Gas-Bereitungs-Defen, Schmelzhütten, Hochöfen, Ziegeleien, Metallgießereien, Schlachtereien, Wachtuchfabriken, Seifensiederflußsiedereien, Lumpen-Niederlagen, Eisen-, Kupfer- und Blechhämmer, Mühlen jeder Art, sie mögen durch Wasser, Wind, mechanische oder thierische Kräfte betrieben werden, Gemische Fabriken aller Art, Firnißsiedereien, Stärke- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen-, ingleichen

Zuckerfabriken, Knochen-, Wachs- und Schnellbleichen, Talgsmelzen, Brauweinbrennereien, Malzdarren, Gerbereien und Abdeckereien.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese gewerblichen Anlagen nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf fremde Abnehmer berechnet sind.

§ 25. Werden neue Anlagen der vorstehenden Art (§ 24.) beabsichtigt, so ist die Erlaubniß dazu in den Städten bei der Orts-Polizei-Behörde, auf dem Lande aber bei dem Landrathe nachzusuchen.

Wenn diese Behörden das Gesuch nicht schon an sich wegen der daraus für die Besitzer und Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt zu besorgenden Nachteile, Gefahren oder erheblichen Belästigungen unzulässig finden, so haben sie das Vorhaben, erforderlichen Falls nach vorgängiger näherer Erläuterung durch Zeichnungen und Beschreibungen, mittelst Anschlags an der Thüre ihres Geschäftslokals, so wie an dem Orte, wo die Anlage projektirt wird, unter dreimaliger Einrückung sowohl in das Amts- als Intelligenzblatt mit der Aufforderung bekannt zu machen, etwaige Einwendungen spätestens in dem zugleich anzuberaumenden präklusivischen Termine anzuzeigen. Dieser ist so weit hinauszurücken, daß zwischen dem Tage, an welchem das Amts-Blatt im Regierungs-Hauptort zum drittenmale ausgegeben wird und dem Termine, bei unbedeutenden Anlagen volle vier Wochen, bei größeren Anlagen aber volle drei Monate, frei bleiben.

§ 26. Werden keine Einwendungen erhoben, so ist die Genehmigung zu erteilen, sobald die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gesichert worden.

Diese Genehmigung muß schriftlich ausgefertigt werden, und die Bedingungen bestimmt ausdrücken.

§ 27. Werden dagegen Einwendungen erhoben, so sind dieselben unter Zuziehung des Unternehmers zu Protokoll näher zu erörtern.

§ 28. Einwendungen, welche sich auf Privatrechte gründen, sind lediglich nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Bei solchen Einwendungen bleibt es dem Ermessen der Behörde (§ 25.) überlassen, entweder die Genehmigung bis zur rechtskräftigen Verwerfung des erhobenen Widerspruchs auszusetzen, oder dieselbe vorläufig unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des Widersprechenden auf Gefahr des Unternehmers zu erteilen. Der gerichtliche Rekurs ist dritten Personen bei wirklicher Beschädigung demohnerachtet vorbehalten.

§ 29. Bei der Beurtheilung sonstiger Einwendungen kommt es, so weit nicht die bestehenden oder künftig zu erlassenden Feuer-, Bau-, sanitätspolizeilichen Anordnungen und Instruktionen nähere Vorschriften enthalten, darauf an, ob die besorgten Gefahren, Nachteile und Belästigungen erheblich sind, und durch geeignete Vorkehrungen und Einrichtungen nicht beseitigt werden können.

§ 30. Findet die Behörde (§ 25.) die erhobenen Einwendungen unerheblich, so hat sie darüber einen Bescheid abzufassen, und solchen nicht nur dem Unternehmer, son-

bern auch allen denen, welche Einwendungen erhoben haben, zu publiciren. Diese können dagegen den Refurs an die Regierung einlegen, müssen aber denselben innerhalb vierzehn Tagen bei der Behörde erster Instanz anmelden, welche Zeit mit dem Tage anfängt, wo die Zustellung geschehen ist. Unter dieser Voraussetzung hat der Refurs die Wirkung, daß die Genehmigung noch ausgesetzt bleibt und der Unternehmer, wenn in höherer Instanz die Anlage für unzulässig erklärt wird, wegen der inzwischen etwa schon darauf gemachten Verwendungen keinen Ersatz fordern darf.

§ 31. Werden die Einwendungen auch von der Regierung verworfen, so können die Widersprechenden gegen den desfalligen Bescheid noch auf die Entscheidung der Ministerien recurriren, müssen aber solches binnen vierzehn Tagen nach der Publikation des Bescheides der Behörde erster Instanz anzeigen, wenn der Refurs die im § 30. festgesetzte Wirkung haben soll.

§ 32. Das weitere Verfahren auf den eingelegten Refurs ist in allen Fällen möglichst zu beschleunigen und eine Verlängerung der zur näheren Ausführung der Einwendungen festzusetzenden Fristen nur aus erheblichen Gründen zu bewilligen.

§ 33. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung, die nähere Erörterung des Sachverhältnisses und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer zur Last; diejenigen Kosten aber, welche lediglich durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden.

§ 34. Den Ministerien bleibt es überlassen, die Behörden mit näherer, dem Geiste dieses Gesetzes anzupassender, öffentlich bekannt zu machender Instruction über die Bedingungen und Voraussetzungen zu versehen, unter welchen die im § 24. genannten gewerblichen Anlagen entweder allgemein, oder in einzelnen Landestheilen oder Orten, zu gestatten sind.

Auch können sie die Befugniß der nach § 25. kompetenten Behörden hinsichtlich einzelner, besonders wichtiger Anlagen beschränken, und die Genehmigung der letzteren für alle Fälle von der Zustimmung der Regierung abhängig machen.

§ 35. Die Konzessionen zu gewerblichen Anlagen der im § 24. bezeichneten Art erlöschen mit dem Abgang des Unternehmers, welchem sie erteilt worden, von selbst nicht; doch muß dieser Abgang von dem Nachfolger, wenn er das Gewerbe fortsetzen will, binnen 3 Monaten angezeigt werden.

§ 36. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwesen kann die fernere Benutzung jeder gewerblichen Anlage der im § 24. bezeichneten Art zu allen Zeiten untersagt werden, sobald die Genehmigung der betreffenden Ministerien dazu eingegangen ist; dem Besitzer muß alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz vom Staate geleistet werden.

Den Betrag desselben haben die Verwaltungs-Behörden, mit Vorbehalt der Provokation auf den Rechtsweg, interimistisch festzusetzen und von denjenigen einzuziehen, welche gesetzlich dazu verbunden sind.

§ 37. Vorstehende Bestimmung (§ 36.) findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen dieser Art Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend erteilte Konzession nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

§ 38. Einer Beschränkung mit Rücksicht auf die Lage der Betriebsstätte sollen ferner außer den Gast- und Schankwirthen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Gesetzen kein Bewenden hat, diejenigen, welche Tanz- oder Fechtböden oder öffentliche Bade-Anstalten halten wollen, unterliegen. Die Genehmigung zu solchem Gewerbe-Betrieb ist nicht eher zu erteilen, bis sich die Orts-Polizei-Behörde und auf dem Lande der Landrath von der Angemessenheit des Lokals, seiner Lage und Einrichtung überzeugt und solche bescheinigt hat.

Bei jeder Veränderung des Lokals ist daher bei Vermeidung der im § 15. angeordneten Strafen die Einholung einer neuen Erlaubniß nothwendig.

§ 39. Die durch die Steuer-Gesetze in Beziehung auf die Lage der Betriebsstätte angeordneten Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe (z. B. des Handels, des Schlächter- und Bäckergerwerbes u.) bleiben auch ferner in Kraft.

§ 40. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer und Thierärzte, Apotheker und Unternehmer von Privat-, Kranken- und Irren-Anstalten, bedürfen einer Approbation des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§ 41. Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, so wie der Privatlehrer, bewendet es bei den desfalligen besonderen Vorschriften.

§ 42. Dasselbe findet hinsichtlich der Rheinschiffer und Rheinlootsen Statt.

§ 43. Privat-Baumeister bedürfen eines Prüfungs- = Zeugnisses der Ober- = Bau-Deputation, können aber auch ihre Prüfungen bei den Regierungen bestehen.

§ 44. Seeschiffer, Seesteuerleute und Seelootsen, Vorsteher öffentlicher Fahren, Maurer, Hufschmiede, Steinhauer, Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlenbaumeister, Brunnenmeister, Schornsteinfeger, Wandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente, Hebammen, so wie auch Kastriren und Abdecker, müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Qualifikations- = Attest der Provinzial-Regierung ausweisen.

Auswärtige Mechaniker und Techniker sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen, sobald sie sich selbstständig niederlassen.

§ 45. Wie die Prüfungen der in den §§ 43. und 44. aufgeführten Gewerbetreibenden vorzunehmen sind und in wie weit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Arbeiten auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden dürfen, wird durch Reglements der Ministerien bestimmt. Diesen steht auch die Befugniß zu, in einzelnen Fällen Personen, deren Qualifikation unzweifelhaft ist, von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden.

§ 46. Schauspiel-Unternehmer bedürfen einer besonderen Konzession des Ober-Prä-

sidenten der Provinz, welche ihnen nur nach vorgängigem Nachweis gehöriger Zuverlässigkeit und allgemeiner Bildung auf den desfalligen Antrag der Orts-Communalbehörde erteilt, jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, versagt werden kann, insofern die Zulassung einer neuen Schauspielergesellschaft bedenklich erscheint.

§ 47. Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steinrunder, Kupfer- und Wapenstecher, bedürfen einer von dem Nachweis der Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und allgemeinen Bildung abhängigen Conzession der Provinzial-Regierung, welche im Versaungsfalle dem sich Meldenden die Motive der Weigerung angeben wird.

§ 48. Denjenigen, welche mit Schieß-Pulver, mit gebrauchten Kleidern und Betten, so wie mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth handeln, oder welche aus Uebernahme von Aufträgen irgend einer Art, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, ein Gewerbe machen, ingleichen Lohnlakaien, Kammerjägern und Rattenfängern, ist der Gewerbe-Betrieb erst nach vorgängiger Nachweise der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit zu erlauben.

Dieser Nachweis ist in allen Fällen in den Städten bei der Orts-Polizei-Behörde, auf dem Lande bei dem Landrathe zu führen.

§ 49. Der Verkauf von Giften, namentlich des Arseniks unter jeder Benennung, und aller Quecksilberpräparate im Großen und im Kleinen, ist ausschließlich den Material- und Farbeshändlern und den Apothekern, sowohl zum technischen Gebrauche für Gewerbe, als auch zu besondern Zwecken für Privaten vorbehalten. Es ist den Gewerbetreibenden jeder Art, welche dergleichen zu technischen Zwecken in Borrath halten, ausdrücklich verboten, solche zu verkaufen, oder aus anderen Gründen an jeden Anderen abzugeben. Die Material- und Farbeshändler, sowie auch die Apotheker, müssen diese Gifte an sicherem Orte aufheben und den Schlüssel dazu allein bewahren, ohne daß irgend Jemand außer ihnen dazu kommen kann. Diese Gifte dürfen nur an bekannte und angeessene Personen, die zu ihrem Geschäfte oder aus einer bekannten Ursache derselben bedürfen, verkauft werden, unter einer Strafe von 500 Thaler.

§ 50. Die Material- und Farbeshändler, sowie auch die Apotheker, müssen ein, von der Orts-Polizei-Behörde mit Seitenzahlen und Handzügen versehenes, Giftverkaufs-buch führen, in welches sie die Käufer solcher Gifte, ohne allen weißen Zwischenraum, nach Namen, Stand und Wohnung, die Gattung und das Gewicht der ihnen überlassenen Gegenstände, den angeblichen Gebrauch derselben mit genauer Angabe des Tages, einschreiben und von dem Empfänger unterzeichnen lassen; alles dieses unter Strafe von 500 Thaler. Wenn die Empfänger nicht schreiben können, so sind die Verkäufer gehalten, dieses im Buche ausdrücklich zu bemerken. Sogenannte Giftscheine sind unzulässig.

§ 51. Die Bestimmungen des § 48. kommen auch bei Pfandleihern zur Anwendung, sofern der Gewerbe-Betrieb derselben nach den ferner in Kraft bleibenden Bestimmungen

der Verordnung vom 28. Juni 1826 (Gesetzsammlung für 1826, Seite 81 ff.) überhaupt statthaft ist.

§ 52. Eben so bei denjenigen, welche Tanz- oder Fechtböden oder öffentliche Bade-Anstalten halten. (Vergl. § 38.)

§ 53. Zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft überhaupt, sowie des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, ist auch der Nachweis persönlicher Qualifikation nach dem bestehenden Gesetze erforderlich.

§ 54. Außer der Approbation (§ 40.) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Real-Privilegiums befinden, einer persönlichen, ausdrücklich auf den Ort, in welchem sie ihr Gewerbe betreiben wollen, gerichteten Konzession des Ober-Präsidenten, für deren Ertheilung die bisherigen Vorschriften für jetzt in Kraft bleiben.

§ 55. Öffentliche Fähr-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und können ohne dessen Genehmigung nicht angelegt werden. Erklusiv-Verkäufungen, wo sie bisher bestanden und begründet sind, bleiben ferner in Kraft.

§ 56. Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger können, wenn die Provinzial-Regierungen solches angemessen befinden, nicht nur beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt werden. Den Bezirks-Schornsteinfegern steht jedoch gegen deren Aufhebung und gegen die von der Polizei-Behörde angeordneten Veränderungen der Kehrbezirke, sowie sonstiger, nicht auf ausdrücklichen Verträgen beruhenden Verhältnisse kein Widerspruchsrecht zu. Auch können ihnen die Polizei-Behörden die beigelegten Befugnisse wegen vernachlässigter Reinigung der Schornsteine zu allen Zeiten wieder entziehen.

§ 57. Als Bauconducteure, Feldmesser, Nivelirer, Auktionatoren, Taxatoren, Dollmetscher, Dispatcheurs, Gesinde-, Wein-, Getreide-, Schiffs- und kaufmännische Mäkler, dürfen nur diejenigen Personen auftreten, welche als solche von den, nach der bisherigen Verfassung dazu befugten Staats- oder Communal-Behörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind.

§ 58. Dasselbe (§ 57.) gilt von denen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Qualität, Quantität und richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art konstatiren, von Wägern, Messern, Braakern, Schauern, Stauern, Karrenbindern u. c., so wie von denjenigen, welche die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen unterhalten.

§ 59. Die bestehenden Vorschriften über die Qualifikation der in den §§ 57. und 58. bezeichneten Personen, über deren Zahl und den Umfang ihrer Befugnisse und Verpflichtungen bleiben ferner in Kraft.

Für diejenigen Orte und Landestheile, in denen darüber besondere Vorschriften nicht bestehen, sind dieselben von den Ministerien zu erlassen.

C i t e l III.

Von gewerblichen und industriellen Vereinen.

§ 60. Alle zur Zeit bestehenden gewerblichen Gewerke, Innungen, Gilden, Aemter, Mittel, Zünfte, sind hierdurch gänzlich aufgehoben.

§ 61. Bei der Auflösung dieser (§ 60.) Korporationen sind aus dem Vermögen derselben die etwaigen Schulden zu berichtigen; Ueberschüsse, welche die Korporationen nicht etwa selbst zu gewerblichen Zwecken oder Schulen verwenden wollen, müssen unter die Mitglieder derselben vertheilt werden.

§ 62. Diejenigen Personen, welche dagegen an einem und demselben Orte, oder in einer oder mehreren zu diesem Zwecke sich vereinigenden benachbarten Gemeinden, Handels-, Manufaktur- oder Fabrikgeschäfte betreiben, gleiche oder verwandte Gewerbe ausüben, können gemeinschaftlich einen Verein für Industrie und Gewerbe bilden, vorausgesetzt, daß:

mindestens 12 unbescholtene, im Besitze des städtischen Bürgerrechts befindliche Personen, welche eins dieser Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben und die Staats- und Communal-Abgaben richtig abgeführt haben, sich zum Beitritt verpflichten.

Für die Städte Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Münster, Cöln mit Deutz, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Crefeld, Aachen mit Burtscheid, Coblenz und Trier wird die geringste Zahl der zur ersten Bildung eines solchen neuen Vereins erforderlichen Theilnehmer auf 24 festgesetzt. Die Ministerien sind aber befugt, auch in diesen Städten bei einer Zahl von 12 Theilnehmern die Bildung zu gestatten, so wie in den kleineren Städten die geringste Zahl der Theilnehmer bis auf 24 zu erhöhen.

§ 63. Diese Vereine können fünf Unterabtheilungen bilden, und zwar in nachfolgender Weise:

Zur ersten Abtheilung gehören die Kaufleute und Fabrikanten.

Zur zweiten Abtheilung alle, welche die Nadel führen, wie Schuster, Schneider, Sattler und Säckler u.

Zur dritten Abtheilung alle, welche Lebensmittel bereiten oder veräußern, wie Bäcker, Metzger, Brauer, Branntweinbrenner, Conditoren, Schenk- und Gastwirthe, Krämer, Apotheker und Fischhändler u.

Zur vierten Abtheilung gehören die Bauhandwerker, wie Schlosser, Schmiede, Zimmerleute, Schreiner, Glaser, Dachdecker, Vergolder, Anstreicher, Maurer, Stuccaturer, Tapezierer, Fassbinder, Blech- und Kupferschläger u.

Zur fünften Abtheilung die Weber, Spinner, Drucker, Färber, Roth- und Weißgerber, Scheerer, Schiffer u.

§ 64. Im Allgemeinen soll der Zweck dieser Vereine in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen bestehen, insonderheit aber sollen dieselben

1. Aufsicht und Controle über Aufnahme, Ausbildung und Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülften führen;
2. die Qualifikation zum selbstständigen Gewerbe-Betrieb prüfen, da wo diese Prüfungen ihnen nothwendig erscheinen, und Zeugnisse darüber ausstellen;
3. die Verwaltung der Kranken-, Unterstützungs-, Hülfss- und Sparkassen, sowohl der selbstständigen, als der nicht selbstständigen Gewerbe-Genossen, leiten und die Errichtung solcher Sparkassen befördern;

4. sich der Sorge für die Wittwen und Waisen der Gewerbe-Genossen unterziehen. Erklusiv-Rechte sind diesen Vereinen niemals beizulegen.

§ 65. Den Vereinen für Industrie und Gewerbe steht es ferner, da wo kein Rath der Gewerbe-Verständigen besteht, frei,

1. ein Vergleichsbüreau für alle Streitigkeiten zwischen Fabrikherren, Fabrikdirectoren, Fabrikmeistern, so wie mit Färbern, Handwerksmeistern, Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen zu constituiren;
2. die Constituirung des Rathes der Gewerbe-Verständigen zur definitiven Untersuchung und Entscheidung dieser Streitigkeiten, da wo die gewerblichen Interessen es erfordern, zu veranlassen.

§ 66. Die Vereine für Industrie und Gewerbe sind berufen, das Nachmachen der Fabrikzeichen der Inländer zu verhüten, so wie das Eigenthum der Erfindungen zu sichern.

§ 67. Die Vereine halten wo möglich ein genaues Verzeichniß aller in ihrem Bezirke bestehenden Gewerbe und sämmtlicher dabei beschäftigten Arbeiter.

§ 68. Die Vorsteher der Vereine sind befugt, wegen Einziehung der erforderlichen Erkundigung über Sanität und Moralität jährlich ein- oder zweimal in den Fabriken oder Werkstätten, Besichtigung zu halten.

§ 69. Der Eigenthümer soll jedoch zwei Tage zum Voraus von der vorzunehmenden Beschäftigung in Kenntniß gesetzt werden.

§ 70. Die Leitung der Vorberathungen wegen Errichtung dieser Vereine und wegen der Statuten derselben steht den Communal-Behörden, die endliche Beschlußnahme, Feststellung und Bestätigung der Statuten aber, und der späterhin etwa für nöthig erachteten Abänderungen, so wie die gänzliche Aufhebung derselben, den Ministerien zu; die Statuten selbst, so wie ihre Abänderungen, können nur im Geiste dieses Gesetzes verfaßt und festgesetzt werden.

§ 71. Erst nach Bestätigung der Statuten, welche, so wie etwaige Abänderungen derselben, durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen sind, ist ein solcher Verein als constituirte anzusehen und befugt, die ihm beigelegten Rechte auszuüben.

§ 72. Die Bedingungen der Aufnahme in den Verein, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, so wie die Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann,

ingleich die Grundsätze der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind im Statut festzusetzen, dabei jedoch nachfolgende Vorschriften zu beobachten.

§ 73. Nothwendige Erfordernisse der Aufnahme sind ausser den Eigenschaften, ohne welche ein selbstständiger Gewerbe-Betrieb überall nicht zulässig, der volle und uneingeschränkte Besitz des Bürgerrechts und ein näherer Nachweis hinreichender Befähigung zum Gewerbe. Dieser Nachweis ist jedoch denselben, die das Gewerbe an demselben oder einem anderen Orte schon eine geraume Zeit hindurch in erheblichem Umfange selbstständig betrieben haben; erlassen.

Zulässig ist die Festsetzung eines mäßigen Antrittsgeldes.

§ 74. Die Prüfungs-Zeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten Prüfungs-Behörden, der Ober-Bau-Deputation und des technischen Gewerbe-Institutes, ingleichen die von Unserer Akademie der Künste über die Aufnahme und Einschreibung bei derselben ausgefertigten Diplome, sind jedenfalls als genügender Nachweis der darin anerkannten Kenntnisse und Fertigkeiten anzusehen.

§ 75. In Ermangelung eines solchen Nachweises (§ 74.) muß der Aufzunehmende durch Lösung von Aufgaben und Verrichtung von Arbeiten seine Befähigung darthun, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig zu verrichten.

Die Bestimmungen des Statuts hierüber sollen, so oft erhebliche Fortschritte und Veränderungen im Gewerbe-Betrieb eingetreten sind, verbessert werden.

Darüber, daß der zu Prüfende schon ein Jahr lang in dem betreffenden Gewerbe beschäftigt gewesen sey, kann zwar ein Nachweis gefordert werden; für die Art und Weise der Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist aber keine bestimmte Form vorzuschreiben.

§ 76. Außer dem Aufwande, welchen die aufzugebenden Arbeiten ihrer Beschaffenheit nach unvermeidlich verursachen, und außer einer im Statut zu bestimmenden Abgabe zur Vereins-Kasse, darf für die Prüfung nichts gefordert werden. Die etwaigen Entschädigungen derjenigen Vereins-Mitglieder, welchen durch die Prüfung erhebliche Bemühungen erwachsen, sind aus der Vereins-Kasse zu leisten.

§ 77. Wird der Geprüfte zur Aufnahme geeignet befunden, so ist demselben darüber ein von dem Vorstande des Vereins für Industrie und Gewerbe auszustellendes, von der Communal-Behörde zu beglaubigendes, Zeugniß zu ertheilen, welches auch von jedem andern Vereine desselben Gewerbes als hinreichender Beweis der gewerblichen Qualifikation angenommen werden muß. Die Prüfung derjenigen, welche dem Vereine, bei welchem sie sich zur Prüfung melden, nicht beitreten wollen, kann auch ohne diesen Beitritt Statt finden.

§ 78. Niemand kann Mitglied eines Vereins für Industrie und Gewerbe bleiben, wenn er des Bürgerrechts oder der Ausübung der damit verknüpften Ehrenrechte verlustig geworden ist; auch muß in denselben Fällen, in welchen diese Rechte suspendirt werden, das Recht der Mitgliedschaft einstweilen ruhen. Die Befugniß zum ferneren Betriebe des betreffenden Gewerbes ist jedoch hiervon unabhängig.

§ 79. Die Mitglieder des Vereins wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, in welchem so viel als möglich jedes Gewerbe, jedenfalls aber jede Abtheilung, vertreten ist, und dessen Berathungen der Orts-Bürgermeister beiwohnen kann; die getroffene Wahl bedarf der Bestätigung des Landraths und es wird alljährlich der vierte Theil des Vorstandes erneuert; diesem liegt es ob, auf Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen, die Komptabilität des Vereins zu führen, und etwaige Uebertretungen des Statuts oder der allgemein gesetzlichen Vorschriften zunächst auf dem Wege der Güte zu rügen und zu beseitigen, auch je nach den Umständen dem Vereine in seinen Plenar-Sitzungen zur Entscheidung vorzutragen. Sowohl in den Sitzungen des Vorstandes wie in den Plenar-Sitzungen werden über alle Verhandlungen Protokolle geführt, welche der Orts-Communal-Behörde stets zur Einsicht offen liegen.

§ 80. Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, so wie über die Rechte und Pflichten derselben und des Vorstandes, werden von sämmtlichen Mitgliedern in den Plenar-Versammlungen des Vereins, welchen die Orts-Communal-Behörde beiwohnen kann, auf den Grund der Statuten durch Stimmenmehrheit erledigt und entschieden.

§ 81. Den Zeugnissen, welche die gesetzlich bestehenden oder künftig zu bildenden Vereine für Industrie und Gewerbe in Angelegenheiten ihres Gewerbes unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen ausstellen, wird öffentliche Glaubwürdigkeit beigelegt.

Kommt es darauf an, das Urtheil von Sachverständigen über Angelegenheiten solcher Gewerbe zu vernehmen, für welche an dem Orte Vereine bestehen, so können die Gutachten zunächst von diesen oder deren Vorstehern eingeholt werden, so weit nicht die Betheiligten, insbesondere in Prozessen, über die Zuziehung anderer Sachverständigen einverstanden sind.

§ 82. Alle vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche sich lediglich zum Gewerbe-Betriebe auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur gemeinschaftlichen Benutzung gewerblicher Anlagen und Einrichtungen gebildet haben, keine Anwendung.

§ 83. Wer aus dem Vereine ausscheidet, verzichtet auf das demselben angehörende Eigenthum.

T i t e l I V .

Von den Meistern, Gesellen, Gewerbe-Schülern und Lehrlingen.

§ 84. Wer bei Erscheinung dieses Gesetzes durch Bescheinigung des Orts-Vorstandes darthut, daß er als selbstständiger Meister sein Gewerbe treibe, ist auch ferner als solcher zu betrachten und hat keine fernere Prüfung zu bestehen.

§ 85. Wer außerdem und wer späterhin den Titel eines Meisters in seinem Handwerk oder Gewerbe führen will, muß seine Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Prüfung nachweisen.

§ 86. Außer den bereits angeordneten Prüfungs-Behörden, (§ 74.) der Ober-Bau-Deputation und des technischen Gewerbe-Instituts, sollen auch die Vereine für Industrie und Gewerbe als solche bestehen.

§ 87. Diese Vereine bilden aus ihrer Mitte eine besondere Prüfungs-Commission, wozu wenigstens ein Mitglied aus jeder Abtheilung gehören muß.

Zu dieser Commission werden ferner drei Meister derselben Profession zugezogen, zu welcher der zur Prüfung sich meldende Geselle, Gehülfe oder Lehrling gehört; Letztere vollziehen die Prüfung, die in der Regel nur auf technisch-praktische Fertigkeit, und außerdem nur auf Lesen, Schreiben und etwas Rechnen sich bezieht.

Hat der Geprüfte gehörig und wohl bestanden, so empfängt er den Meisterbrief.

§ 88. Dem Geprüften steht es frei, wenn er sich bei dem ersten Ausspruche nicht beruhigen zu können glaubt, zu verlangen, daß zwei andere selbstständige Meister des Kreises zugezogen werden. Der zweite Spruch ist definitiv; fällt derselbe abermals zum Nachtheil des Geprüften aus, so hat dieser die veranlaßten Kosten zu zahlen.

§ 89. Die Uebergabe des Meisterbriefes, dieses Diploms eines selbstständigen Mannes, geschieht in Gegenwart der Prüfungs-Commission, des Vorstandes des Vereins und der Communal-Behörde; das Diplom selbst ist von denselben unterzeichnet.

§ 90. Nur diejenigen Handwerker, welche das Recht haben, den Titel eines Meisters zu führen, können in dem Vereine für Industrie und Gewerbe als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 91. Nur diejenigen Handwerker, welche das Recht haben, den Titel eines Meisters zu führen, haben auch das Recht Lehrlinge zu halten.

§ 92. Wer ohne Meisterdiplom ein Gewerbe selbstständig betreibt, hat das Recht, Gesellen und Gehülfen anzunehmen. Nur wo in einem ganzen Regierungsbezirke kein Verein für Industrie und Gewerbe sich bildet, da können auch Nicht-Meister Lehrlinge halten.

§ 93. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen dem Gewerbetreibenden und seinen Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

§ 94. In Ermangelung vertragmäßiger Bestimmungen sind da, wo ein Verein für Industrie und Gewerbe besteht, die in dem Statute desselben enthaltenen Vorschriften über diese Verhältnisse, sonst aber die nachfolgenden allgemeinen Regeln zu berücksichtigen; so weit beide nicht ausreichen, ist der Ortsgebrauch maßgebend.

§ 95. Was Ortsgebrauch sey, entscheidet in den Städten die Communal-Behörde, auf dem Lande der Landrath.

Besteht an dem Orte, wo das Arbeits- oder Lehrverhältniß Statt findet, ein Verein für Industrie und Gewerbe, so ist vor der Entscheidung das Gutachten desselben zu erfordern.

§ 96. Die Orts-Communal- und Kreis-Behörden, so wie die Vorsteher der Vereine für Industrie und Gewerbe, haben von Amtswegen darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ge-

bührende Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Gelegenheit dazu gegeben werde.

§ 97. In jeder Fabrik soll ein von dem Vorstand des Vereins für Industrie und Gewerbe unterzeichnetes Reglement angeheftet werden, wonach jeder Arbeiter bei seinem Eintritt in die Fabrik sehen kann, wie er sich gegen den Fabrikherrn und seine Meister, so wie gegen seine Mitarbeiter, zu verhalten hat.

§ 98. Jeder Geselle muß drei Jahre in tüchtigen Werkstätten arbeiten, bevor er zur Führung eines selbstständigen Gewerbes zugelassen werden darf. Auch diese Zeit kann der Geselle durch den Nachweis erlangter Kenntnisse und Geschicklichkeiten in einer als Meister zu bestehenden Prüfung abkürzen.

§ 99. Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung und Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, auf ihren Umfang und ihre Erfüllung beziehen, sind da, wo ein Verein für Industrie und Gewerbe besteht, zunächst von den Partheien zur Kenntniß der Vorsteher derselben zu bringen; diese hören die Partheien, und machen ihnen Vorschläge zur Sühne, um auf dem Wege des Vergleichs die Streitigkeiten zu schlichten.

Auch steht es den Partheien frei, die Vorsteher der Mitglieder des Vereins zu Schiedsrichtern ihrer Sache zu wählen. Im Fall aber Ersteres nicht gelingt und Letzteres nicht Statt findet, verweist der Vorstand des Vereins die Streitsache vor die Polizei-Behörde oder das Polizei-Gericht, und sendet dieser Behörde gleichzeitig sein Gutachten über die fragliche Sache.

Wo Fabriken-Gerichte oder ein Rath der Gewerbe-Verständigen bestehen, bleibt es bei Streitigkeiten bei dem bisherigen Verfahren.

§ 100. Gesellen und Gehülfen, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, außer den Sonn- und Festtagen sich ohne Erlaubniß ihren Verrichtungen entziehen, oder sich groben Ungehorsams und beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, können im ersten Falle mit ein- bis höchstens achttägiger, im Wiederholungs-falle aber mit acht- oder vierzehntägiger Gefängnißstrafe dem Befinden nach belegt werden, wogegen jedoch der gesetzliche Rekurs eingelegt werden kann; es soll indeß die erkennende Behörde die Gefängnißstrafe in verhältnißmäßige Geldstrafe zu verwandeln befugt seyn.

§ 101. Der Vorstand des Vereins für Industrie und Gewerbe ist befugt, bei grober Fahrlässigkeit, Ungehorsam, Unsitlichkeit, Faulheit und widerspenstigem Betragen des Lehrlings die Lehrzeit von einem Monat bis zu einem Jahre, als höchstem Strafgrad, zu verlängern.

§ 102. Den Gesellen und Gehülfen soll zwar gestattet seyn, die zur gegenseitigen Unterstützung bestehenden besonderen Verbindungen und Kassen beizubehalten und der-

gleichen Verbindungen und Klassen neu zu bilden. Beides kann aber nur mit spezieller Genehmigung der Polizei-Behörde und unter Bedingungen und Maaßgaben geschehen, welche von dieser mit Berücksichtigung der in dem Statut des Vereins für Industrie und Gewerbe enthaltenen Bestimmungen, festgesetzt werden.

Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kasse, so wie die Verwendung der zusammengebrachten Beiträge, soll dem Verein für Industrie und Gewerbe, und da, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Orts-Communal-Behörde zustehen.

Zusammenkünfte der Gesellen und Gehülfen, welche dergleichen Verbindungen betreffen, dürfen nur im Beiseyn und unter der Leitung eines Abgeordneten des Vereins oder der Orts-Communal-Behörde Statt finden.

§ 103. Besondere Gesellen-Herbergen sind nur bei Gastwirthen von erprobter Zuverlässigkeit zu dulden.

§ 104. Stifter, Vorsteher und Theilnehmer solcher Verbindungen unter den Gewerbe-Gehülfen, zu denen die polizeiliche Genehmigung nicht erteilt worden, sind mit einer Polizeistrafe zu belegen, welche gegen die Stifter und Vorsteher auf vierzehntägiges, gegen die übrigen Theilnehmer aber auf achttägiges Gefängniß festzusetzen und in Wiederholungsfällen bis zu einmonatlicher Einsperrung in einer Straf-Anstalt zu verschärfen ist.

Liegen der Verbindung unerlaubte, schon nach den allgemeinen Gesetzen strafbare Zwecke zum Grunde, so finden darauf die Bestimmungen des Criminal-Rechts Anwendung.

§ 105. Die Gesellen und Gehülfen sind im Allgemeinen verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu beweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie aber nicht verbunden.

§ 106. Wenn bei der Aufnahme der Gesellen und Gehülfen nichts anderes festgesetzt ist, kann die Aufhebung des Dienst-Verhältnisses von beiden Theilen erst vierzehn Tage nach vorhergegangener Aufkündigung verlangt werden.

§ 107. Ohne vorhergegangene Aufkündigung können jedoch Gesellen und Gewerbe-Gehülfen entlassen werden, welche sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung, groben Ungehorsams, beharrlicher Widerspenstigkeit, strafbarer Beleidigung des Arbeitsherrn oder seiner Familie schuldig machen, seine Angehörigen zum Bösen verleiten oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegen. Wenn die Arbeitsherrn ihre Anklage eidlich bekräftigen, so ist es den betreffenden Gerichten überlassen, dieser eidlichen Versicherung Glauben zu schenken.

§ 108. Ihrerseits können Gesellen und Gehülfen dagegen die Arbeit ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen, wenn sie vom Arbeitsherrn thätlich gemißhandelt werden, wenn derselbe ihnen den versprochenen Lohn und die sonstigen Gegenleistungen ohne Grund vorenthält, oder wenn sie durch schwere Krankheit zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden.

§ 109. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung während derselben verlangen, welches von der Orts-Communal-Behörde, sofern diese gegen dessen Inhalt nichts zu erinnern findet, kostenfrei zu beglaubigen ist.

§ 110. Die Verpflichtung zum Wandern bleibt nach Unserer Ordre vom 1. August 1831 aufgehoben. Doch sind Reisen der Gesellen und Gehülfen Behufs ihrer gewerblichen Ausbildung unter den Voraussetzungen und Bedingungen zulässig, welche die Ministerien zur Verhütung von Mißbräuchen für nöthig erachten.

§ 111. Auf besondere Unterstützungen von Seiten der Gewerbegegnossen dürfen wandernde Gesellen und Gehülfen in keinem Falle Anspruch machen.

§ 112. Jeder Geselle und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts ist gehalten, sich mit einem Büchelchen zu versehen.

§ 113. Dieses Büchelchen enthält unter andern das genaue Signalement des Arbeiters, die Bezeichnung seines Lehrmeisters oder Fabrikherrn, die Angabe der Lehrzeit und das Urtheil der Prüfungs-Commission, wenn eine Prüfung bestanden worden ist, und wird da, wo kein Rath der Gewerbeverständigen besteht, von dem Vorsteher des Vereins für Industrie und Gewerbe und dem Gesellen oder Arbeiter unterzeichnet und von der Orts-Polizei- oder Communal-Behörde contrasignirt.

§ 114. Jeder Geselle und Arbeiter ist verpflichtet, so oft er bei einem Meister in Arbeit tritt, in seinem Büchelchen den Tag seines Dienstantritts, von demjenigen, wobei er zu arbeiten gedenkt, oder in dessen Ermangelung von der Orts-Polizei-Behörde vermerken zu lassen und sein Büchelchen selbst seinem Dienstherrn oder der Orts-Polizei-Behörde zu übergeben.

§ 115. Alle diejenigen, welche Gesellen oder Arbeiter beschäftigen, sind gehalten, in deren Büchelchen beim Austritt aus dem Dienste einen Abschied einzuschreiben (§ 109). Diese Entlassungs-Zeugnisse sollen ohne Zwischenraum eins unmittelbar nach dem andern eingetragen werden und den Tag angeben, an welchem der Arbeiter ausgetreten ist.

§ 116. Kein Arbeitsherr darf bei Strafe des Kosten- und Schadenersatzes einen Gesellen oder Arbeiter annehmen, welcher nicht mit einem Büchelchen versehen ist.

§ 117. Der Geselle oder Arbeiter, welcher einen andern Dienst annimmt, ohne durch Vorzeigung seines Büchelchens nachzuweisen, daß er seinen Verbindlichkeiten gegen seine früheren Meister Genüge geleistet hat, kann auf die bloße Anzeige des Legtern durch die öffentliche Macht zur Arbeit bei demselben zurückgeführt werden. Weigert er sich dennoch, die Arbeit bei seinem früheren Brodherrn fortzusetzen, so kann er in eine Geldbuße, welche fünf Thaler nicht übersteigen darf, und nach Befinden der Umstände zu einer Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen verurtheilt werden.

§ 118. Jeder Brodherr, der überführt wird, seinen Gesellen oder Arbeitern, statt des Lohnes in Geld, Waaren aufgedrungen zu haben, soll zu einer Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verurtheilt werden. Das Urtheil soll zugleich öffentlich angeheftet werden.

§ 119. Verweigert der Dienstherr ohne rechtmäßigen Grund die Rückgabe des Büchelchens und die Ertheilung des Entlassungs-Zeugnisses, so kann derselbe außer der Herausgabe des Büchelchens zum vollständigen Schadenersatz verurtheilt werden.

§ 120. Verliert ein Arbeiter sein Büchelchen, so kann derselbe vom Vorstande des Vereins für Industrie und Gewerbe oder von der Orts-Communal-Behörde einstweilen Erlaubniß zur Arbeit erhalten; er muß sodann der Orts-Communal-Behörde alle erforderlichen Nachweisungen liefern und sich dadurch den Besitz eines neuen Büchelchens verschaffen.

§ 121. Jeder Meister darf nur eine solche Anzahl Lehrlinge halten, die im Verhältnisse mit dem Umfange seines Gewerbes und der Zahl seiner Gesellen steht.

§ 122. Der Lehrling tritt entweder zugleich in die Hausgenossenschaft des Lehrherrn und wird zur Vollendung seiner Erziehung der väterlichen Zucht des Letztern untergeben, oder es ist allein die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings Zweck und Gegenstand des Lehrvertrages.

§ 123. Bei der Aufnahme muß nachgewiesen werden, ob der Lehrling lesen, schreiben und rechnen kann und in der Glaubens- und Sittenlehre seiner Religion genügende Kenntnisse besitzt. Letzteres ist durch eine Bescheinigung des Religionslehrers darzuthun.

Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel hierin nachgesehen werden. Jeder Meister ist alsdann verpflichtet, für die erforderliche Nachhülfe dadurch zu sorgen, daß er dem Lehrling wenigstens sechs Stunden in der Woche für den Unterricht frei giebt.

§ 124. Die Verabredungen über die Dauer der Lehrzeit, den Betrag des etwaigen Lehrgeldes, so wie über die dem Verhältnisse überhaupt zum Grunde liegenden Nebenbedingungen, sind bei der Aufnahme in einem Vertrage zusammen zu stellen und ein Exemplar des Vertrages ist dem Vereine für Industrie und Gewerbe, wo er besteht, oder sonst der Communal-Behörde, einzusenden. Die Unterlassung dieser Vorschrift zieht die Folge nach sich, daß eine allenfallsige Klage des Meisters oder des Lehrlings nicht berücksichtigt werden kann.

§ 125. Der Meister ist verpflichtet, einen solchen Lehrling zum tüchtigen Gesellen auszubilden, zugleich aber auch ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten väterlich anzuhalten, und vor Lässern und Ausschweifungen möglichst zu bewahren.

§ 126. Der Lehrling ist zur Folgsamkeit gegen den Meister und in dessen Abwesenheit auch gegen den ihn vertretenden Gehülfen verpflichtet und darf dazu vom Meister durch alle gewöhnliche Mittel väterlicher Zucht angehalten werden.

§ 127. Vor Ablauf der Lehrzeit kann das Verhältniß auf Antrag des Meisters, sofern nicht ein anderes verabredet worden, nur aus den im § 107. angegebenen Gründen aufgehoben werden, und in der Regel ist alsdann das Lehrgeld nicht nur für die bereits abgelaufene Zeit, sondern auch für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 128. Auf Antrag des Lehrlings, seiner Eltern oder Vormünder, kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Meister entweder die ihm nach

§ 125. obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, oder sich Mißhandlungen des Lehrlings schuldig macht.

In diesen Fällen ist der Meister zur Erstattung der durch die anderweite Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten verpflichtet.

Will der Lehrling zu einem andern Gewerbe übergehen, so ist ihm solches zwar gestattet, der Meister darf aber alsdann die Zahlung für das ganze laufende Lehrjahr fordern.

§ 129. Durch den Tod des Meisters wird der Lehrvertrag aufgehoben. Die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes ist nach Verhältniß des bereits abgelauenen und des noch fehlenden Theils der Lehrzeit zu bewirken.

§ 130. Nach beendigter Lehrzeit kann, wenn beide Theile die vollständige Erfüllung des Lehrvertrags anerkennen, auf förmliche Entlassung des Lehrlings vor dem Vereine für Industrie und Gewerbe, oder, wo ein solcher nicht vorhanden, vor der Orts-Communalbehörde angetragen werden.

§ 131. Vor Ausfertigung des Entlassungs-Zeugnisses sollen die Vereine für Industrie und Gewerbe, und wo diese nicht bestehen, die Communalbehörden unter Zuziehung von Sachverständigen durch eine Prüfung sich die Ueberzeugung verschaffen, daß der Zweck des Lehrvertrages gehörig erfüllt ist, und der Lehrling die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Finden sich dabei Mängel, so sind dieselben im Zeugniß aufzunehmen. Auch kann der Meister angehalten werden, den Lehrling zu seiner vollständigeren Ausbildung wieder zu sich zu nehmen, wenn sich findet, daß derselbe den ihm nach § 125. obliegenden Verpflichtungen nicht gehörig nachgekommen ist.

§ 132. Ist der Lehrvertrag allein auf die Veibringung der gewerblichen Kenntnisse und Fertigkeiten gerichtet, so sind die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen lediglich nach der getroffenen Abrede und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 133. Jeder, der ein Handwerk erlernen will, muß in der Regel eine Lehrzeit von drei Jahren bestehen, deren Dauer er nur durch den Nachweis erlangter Kenntnisse und Fertigkeiten in der Prüfung abkürzen kann.

§ 134. Wenn der Lehrling die erforderlichen Schulkenntnisse besitzt und auf die im § 131. vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß er auch diejenigen gewerblichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich erworben hat, deren ein tüchtiger Geselle bedarf, so kann der Lehrling auf die Ausstellung eines Lehrbriefs von dem Vorstand des gewerblichen und industriellen Vereins oder der Communalbehörde antragen.

§ 135. Die Vereine für Industrie und Gewerbe und die Communalbehörden sollen über die vor ihnen Statt gefundenen Entlassungen von Lehrlingen vollständige Verzeichnisse führen.

§ 136. Für die Mitwirkung bei der Entlassung von Lehrlingen dürfen die Commu-

nalbehörden außer dem Ersatz der baaren Auslagen an Stempel, Kopialien und Diäten der zuzuziehenden Sachverständigen, keine Gebühren erheben; den Vereinen aber können mäßige Gebührensätze gestattet werden, die jedoch auf das unabwendbar Nothwendige einzuschränken sind.

Bei notorischer Armuth und Mangel an Zahlungsmitteln können weder Kopialien, noch Diäten, noch Gebührensätze erhoben werden, und wegen des Stempels gelten, wie es sich von selbst versteht, die desfalligen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen.

§ 137. Meister, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit einer Polizeistrafe von fünf bis fünfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Etwanige Ansprüche auf Entschädigung bleiben den Betheiligten noch überdies vorbehalten.

§ 138. Gewerbetreibenden, welche sich sehr grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben, ist durch Beschluß der Regierung die Befugniß, Lehrlinge zu halten, nach Befinden der Umstände für immer oder auf gewisse Zeit, zu entziehen, oder auf Annahme von Lehrlingen nach § 133. zu beschränken.

Gegen einen solchen Beschluß ist nur der Recurs an das Ministerium zulässig.

§ 139. Vorstehende Bestimmungen (§§ 93. bis 138.) finden auf Apotheker, deren Gehülfen und Lehrlinge, keine Anwendung; auch sind die Disponenten, Factoren, Buchhalter und Lehrlinge der Handelstreibenden mit kaufmännischen Rechten, Gewerkschaften, sowie der Fabrikbesitzer, ingleichen die Werkmeister in Fabriken und die Fabrikenweber, den obigen für die Gewerbegehülfen im Allgemeinen gegebenen Vorschriften nicht unterworfen; das Verhältniß der Fabrikenweber zu ihren Gehülfen und Lehrlingen, sowie der Fabrikbesitzer zu den Fabrikarbeitern kann von den Vereinen für Industrie und Gewerbe, und wo diese nicht bestehen, von der Orts-Communalbehörde oder dem Rathe der Gewerbe-Versändigen durch besondere, von den Regierungen zu bestätigende, Reglements festgesetzt werden.

C i t e l V.

Vom Umfange der Ausübung und dem Verluste der Gewerbe- Befugnisse.

§ 140. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes berechtigt ist, darf dieses in den im § 13. bezeichneten Localen mit oder ohne Gehülfen, Gesellen, so wie derjenige, welcher sein Gewerbe als Meister selbstständig betreibt, auch gleichzeitig mit Lehrlingen ausüben, die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbe-Betriebes daselbst feil halten, auch bestellte Arbeiten selbst oder durch Gehülfen u. s. w. außer seinem Locale vornehmen, ingleichen verkaufte Waaren versenden, und, so weit es

nach Titel VI. zulässig, auf Märkten verkehren. Er ist befugt, die zu seinem Gewerbe erforderlichen Materialien und Werkzeuge selbst zu verfertigen und überall anzukaufen oder ankaufen zu lassen. Eine besondere Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde ist jedoch erforderlich, wenn die gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf öffentlichen Plätzen, Straßen u. s. w. außer der gewöhnlichen Marktzeit feilgehalten oder ausgedoten werden sollen.

§ 141. Dagegen ist, wie sich von selbst versteht, ein Jeder bei Ausübung seines Gewerbes denjenigen Anordnungen und Beschränkungen unterworfen, welche für dasselbe gesetzlich vorgeschrieben oder zur Aufrechthaltung einer guten Polizei erforderlich sind.

§ 142. Real-Berechtigungen können auch ferner, soweit diese Befugniß nicht hinsichtlich einzelner Gewerbetreibenden, z. B. der Apotheker, schon bisher beschränkt gewesen, sowohl von den Real-Berechtigten selbst, als von denjenigen, denen sie ihre Rechte übertragen, ingleichen durch Stellvertreter für Rechnung der Berechtigten ausgeübt werden. Jeder, der auf Grund einer Real-Berechtigung ein Gewerbe für eigene oder fremde Rechnung betreiben will, bedarf indeß einer auf seine Person gerichteten, durch den Nachweis der erforderlichen persönlichen Eigenschaften bedingten Genehmigung.

§ 143. Der Zulassung eines Stellvertreters steht jedoch weder der Mangel eines festen Wohnsitzes, noch der Umstand entgegen, daß der Real-Berechtigte der Dienspflicht im stehenden Heere noch nicht genügt hat.

§ 144. Umstände, durch welche der Gewerbetreibende vorübergehend an der persönlichen Leitung verhindert wird, stehen der Fortsetzung des Gewerbes nicht entgegen. Gehört dasselbe aber zu denjenigen, deren Betrieb nach §§ 40. bis 46., 48. bis 53., durch den Nachweis der Geschicklichkeit oder Zuverlässigkeit bedingt ist, so muß der Berechtigte auf Verlangen der Behörde einen nach den §§ 142. und 143. qualifizierten Stellvertreter bestellen. Geschieht dies nicht, so ist die einstweilige Einstellung des Gewerbebetriebes anzuordnen.

Wiefern auch die in den §§ 57. und 58. bezeichneten Personen bei vorübergehenden Hindernissen durch qualifizierte Stellvertreter vertreten werden dürfen, ist in jedem einzelnen Falle von der Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Concessionirung zusteht.

§ 145. Ist das Hinderniß, welches den in den §§ 40. bis 46., 48. bis 53., 57. und 58. bezeichneten Gewerbetreibenden außer Stand gesetzt, seinen Gewerbe-Betrieb persönlich zu leiten, ein dauerndes, so kann zwar die Orts-Communal-Behörde die Fortsetzung desselben für Rechnung des Berechtigten durch einen qualifizierten Stellvertreter gestatten, jedoch in der Regel nur so weit und so lange, als solches zur Abwendung erheblicher Nachtheile nöthig ist. Auch kann die Erlaubniß zu allen Zeiten zurückgenommen werden, wenn entweder die Nothwendigkeit nicht mehr vorhanden ist, oder Nachtheile für das Gemeinwesen zu besorgen sind.

§ 146. Concessionen zur Anlegung neuer Apotheken, Privat-Kranken- und Irren-Anstalten, Schauspiel-Unternehmungen, Gast- und Schankwirthschaften, so wie zu Anlagen im öffentlichen Dienst- und zu den in den §§ 57. und 58. bezeichneten Geschäften

erlöschen jedoch, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Aus triftigen Gründen kann die Behörde, welche die Concession erteilt hat, eine Verlängerung dieser Frist bewilligen.

§ 147. Hat der Inhaber einer der im § 146. gedachten Concessionen seinen Gewerbe-Betrieb ein volles Jahr hindurch eingestellt, so ist derselbe zur Fortsetzung binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und wenn die Aufforderung fruchtlos bleibt, so kann die Concession für ungültig erklärt werden.

§ 148. Die in den §§ 40. bis 53., 57. und 58. erwähnten Concessionen, Approbationen *zc.* sind zurückzunehmen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche erteilt sind.

§ 149. In dem vorstehend (§ 148.) bezeichneten Falle sind die Gründe der Zurücknahme dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit seiner Vertheidigung der Provinzial-Regierung vorzulegen, um darauf einen Plenar-Beschluß zu fassen.

§ 150. Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist derselbe mit Gründen auszufertigen und zu publiciren. Gegen denselben ist der Recurs an das competente Ministerium zulässig, muß aber binnen zehn Tagen präclusivischer Frist bei der publicirenden Behörde angemeldet werden.

§ 151. Dem Ermessen der Regierung bleibt es überlassen, in dringlichen Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§ 149.) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

§ 152. Durch die vorstehende Zurücknahme der Concession, Approbation *zc.* verliert der Inhaber alle ihm durch dieselbe verliehenen Rechte. Zu einer Wiederherstellung der letzteren sind die Ministerien befugt.

T i t e l VI.

V o m M a r k t = V e r k e h r.

§ 153. Unter Beobachtung der in den §§ 154. bis 164. enthaltenen Vorschriften steht der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, und der Kauf und Verkauf auf denselben in der Regel Jedermann, ohne Rücksicht auf Stand und Wohnort, frei. Beschränkungen dieser Freiheit in Erwiderung der im Auslande angeordneten Beschränkungen diesseitiger Unterthanen bleiben den Ministerien vorbehalten.

§ 154. In der Befugniß der Behörden, die Zahl, Zeit und Dauer der Jahr- und Wochenmärkte zu bestimmen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Zur Einführung neuer Beschränkungen des Markt-Verkehrs ist in allen Fällen die Genehmigung der Ministerien erforderlich.

§ 155. Der Markt-Verkehr selbst darf mit Abgaben nicht belastet, und von denjenigen, welche auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten irgend einen Gegenstand feil halten, außer der Vergütung für Buden und Geräthschaften, deren Gebrauch ihnen etwa für die Marktzeit überlassen wird, nichts weiter erhoben werden, als ein Marktstandsgeld, zur Vergütung für den zur Benutzung überlassenen Raum.

Der Betrag und die Erhebung der Marktstandsgelder bedürfen auf den Vorschlag der Communal-Behörde der Genehmigung der betreffenden Regierung.

§ 156. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind im Allgemeinen:

- 1) alle rohen Natur-Erzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehes;
- 2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke.

Jede Regierung soll, unter Genehmigung der Ministerien, ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt machen, welche hiernach oder nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören.

§ 157. Auf Jahrmärkten dürfen, außer den vorsehend (§ 156.) benannten Gegenständen, auch ausländische frische und getrocknete Früchte und Gewürze, ingleichen Fabrikate aller Art, während der ganzen Dauer dieser Märkte von Jedermann feil geboten werden.

§ 158. Die an einzelnen Orten stattfindenden Beschränkungen, wonach gewisse Klassen von Käufern und Verkäufern auf Jahr- oder Wochenmärkten ihr Geschäft nicht während der ganzen Dauer der Marktzeit, sondern nur während gewisser Tage oder Stunden betreiben dürfen, können, nachdem die Betheiligten darüber gehört worden, durch einen Beschluß der Regierung aufgehoben werden.

§ 159. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Markort gebracht werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche täglich zum feilen Verkauf in den Häusern und auf den Straßen umhergetragen werden dürfen, sollen an Markttagen an keinen andern, als an den für den Markt bestimmten Orten (§ 161.) namentlich nicht vor oder in den Thoren, in den Wirthshäusern *ic.*, verkauft werden.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen eine nach dem Werthe des Gegenstandes zu bemessende Geldbuße nach sich, welche jedoch nicht über $\frac{1}{2}$ des Werthes hinausgehen soll.

Käufer und Verkäufer sind dafür solidarisch verhaftet.

§ 160. Der Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken zum Genuß auf der Stelle ist zwar im Allgemeinen kein Gegenstand des Marktverkehrs, darf indeß da, wo er bisher während der Jahr- oder Wochenmärkte gestattet war, nur aus erheblichen polizei-

lichen Gründen und mit Genehmigung der Provinzial-Regierung beschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 161. Auswärtige Gewerbetreibende dürfen nur auf denjenigen öffentlichen Räumen feil halten, welche zum Marktverkehr bestimmt und von der Ortsgemeinde in genügendem Umfange anzuweisen sind.

Außerdem bleibt der Verkauf aus Privatlokalen zulässig.

§ 162. In den Grenzen dieser Bestimmungen (§§ 154. bis 161.) kann jede Orts-Polizei-Behörde die Markt-Ordnung nach dem örtlichen Bedürfnis festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§ 163. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 154. 155. und 158. bis 162.) finden auch auf diejenigen Märkte Anwendung, welche an einzelnen Orten bei besonderen Gelegenheiten oder für einzelne Gattungen von Gegenständen gehalten werden, z. B. Weihnachtsmärkte, Woll-, Roß-, Vieh-, Butter-, Garn-, Frucht-, Leinwand-Märkte u. dergl. m.

Hinsichtlich der Gegenstände, welche daselbst feil gehalten, und der Klassen von Verkäufern, welche darauf zugelassen werden dürfen, bleibt es bei der bisherigen Observanz. Verbesserungen derselben können, so weit die Communal-Behörden damit einverstanden sind, von den Provinzial-Regierungen selbstständig, sonst nur mit Genehmigung der Ministerien angeordnet werden.

§ 164. Auf die Wirksamkeit sicherheits- oder gesundheitspolizeilicher Vorschriften haben vorstehende Bestimmungen (§§ 153. bis 163.) keinen Einfluß, auch wird dadurch in den Steuer-Gesetzen nichts geändert.

§ 165. In wiefern solche Erzeugnisse, deren Verkauf auf Wochenmärkten nach § 156. gestattet ist, auch außer der Marktzeit auf offener Straße, oder von Fahrzeugen auf öffentlichen Gewässern, feil gehalten werden dürfen, ist nach dem örtlichen Bedürfnisse und nach den Vorschriften für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, von den Orts-Polizei-Behörden zu bestimmen.

Freiheiten, welche in dieser Beziehung bisher bestanden, können nur mit Genehmigung der Ministerien beschränkt werden.

§ 166. Alle Beschränkungen des Verkehrs mit den auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten feil gehaltenen aber nicht abgesetzten Gegenständen können von den Provinzial-Regierungen aufgehoben werden. Der Einzel-Verkauf solcher Gegenstände ausser der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthast seyn würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

C i t e l VII.

Vom Gewerbe = Betrieb im Umherziehen.

§ 167. In den besonderen Verordnungen und Reglements über den Gewerbe = Betrieb im Umherziehen, welcher nur ausnahmsweise gestattet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

C i t e l VIII.

Von Taxen.

§ 168. Polizeiliche Taxen für Waaren und Handwerker = Arbeiten sind im Allgemeinen unstatthast, und da, wo sie noch bestehen, in einer von der Orts = Polizei = Behörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist, aufzuheben.

§ 169. Polizeiliche Taxen für Brod und Fleisch können jedoch mit Genehmigung der Ministerien nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch an andern Orten neu eingeführt werden.

§ 170. Die Orts = Polizei = Behörden dürfen auch die Bäcker verpflichten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufs = Lokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§ 171. Zu einer gleichen Einrichtung sind die Orts = Polizei = Behörden hinsichtlich der Gastwirthe ermächtigt. Die zu diesem Zwecke in den Gastzimmern anzuschlagenden Taxen dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Orts = Polizei = Behörde angezeigt und durch Anschlag in den Gastzimmern zur Kenntniß der Gäste gebracht ist.

§ 172. Die Orts = Polizei = Behörden sind ferner verpflichtet zur Aufstellung von Taxen für Schornsteinfeger innerhalb der denselben angewiesenen Zwangs = Bezirke, nicht minder für Lohnlaken, Packträger, Eckensteher und andere Personen, die ein Gewerbe aus der Leistung bestimmter geringer Dienste machen, ingleichen für die Benugung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche zu Jedermanns Gebrauch aufgestellt sind.

§ 173. Uebertretungen der nach §§ 169. bis 172. festgesetzten Taxen sind mit Geldbußen, im ersten Falle von ein bis fünf Thalern, im Wiederholungsfalle von fünf bis fünfzig Thalern polizeilich zu ahnden. Im Falle des Unvermögens sollen verhältniß = mäßige Freiheits = Strafen eintreten.

§ 174. Hinsichtlich der Taxen für die Medizinal = Personen und Apotheker, ingleichen für die Fähr = Anstalten, bleiben die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Strafen in Uebertretungsfällen, ferner in Kraft.

Fehlt es jedoch an besondern Straf = Bestimmungen, so sollen die im § 173. enthaltenen Vorschriften auch hier Anwendung finden.